

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Publiflop ohne Ende I: Ist die lila Markierung für Publibike rechtmässig?

Gemäss telefonischer Auskunft beim ASTRA unter Hinweis auf Art. 79bis SSV (Signalisationsverordnung; SR 741.21) dürften die in der Stadt Bern verwendete lila Markierung für Publibike soweit auf öffentlichem Grund angebracht unzulässig sein.

Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

Überall dort, wo in Ergänzung zu Signalen eine bestimmte Parkordnung geschaffen werden soll, können Parkfelder markiert werden.

79bis Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder in der «Blauen Zone» blau und für Felder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, gelb. Weisse oder blaue Parkfelder können auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Gemeinderat beim ASTRA abgeklärt, ob die lila Strassenmarkierung auf öffentlichem Grund für die Publibike Parkplätze zulässig ist? Wenn ja, wann, was war die Auskunft? Wenn nein, warum nicht? Wer trägt für die Unterlassungen der Stadt Bern die Verantwortung?
2. Gibt es noch andere Fälle, in der die Stadt Markierungen verwendet, die nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind (Mobility-Parkplätze, Fahrradwege)? Wenn ja, wo?
3. Wann und wie wird der Gemeinderat den rechtmässigen Zustand in den jeweiligen Fällen wiederherstellen? Wenn, nein warum nicht?

Bern, 13. September 2018

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Roland Iseli

Antwort des Gemeinderats

Bei den violett umrandeten Flächen sowie den dazugehörigen Stelen und Blenden handelt es sich um Ausleihstationen des stationsgebundenen Veloverleihsystems von PubliBike. Die Ausleihstationen wurden als solche baubewilligt und die entsprechenden Flächen sind für diesen besonderen Zweck vorbehalten. Die vom Vorstoss angesprochenen violetten Linien sind keine strassenverkehrsrechtliche Markierung im Sinne von Artikel 79 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung, sondern ein optisches Gestaltungselement, mit welchem die für den Veloverleih vorgesehenen Flächen visualisiert und abgegrenzt werden. Sie bewegen sich – auch nach Rücksprache mit dem ASTRA – im Rahmen der massgeblichen Vorgaben des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (Art. 5).

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 und 3:

Die Veloverleihstationen inklusive Farbkonzept wurden – zusammen mit den eigens gestalteten Stelen und Blenden - von der zuständigen Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) unter

dem üblichen Einbezug der Fachstellen baubewilligt. Die optische Gestaltung mitsamt den Umrangungslinien bewegt sich im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen. Sie entspricht zudem der Praxis, wie sie in der Stadt Bern beispielweise auch bei Restaurant-Aussenbestuhlungsflächen zur Anwendung kommt. Vor diesem Hintergrund sieht der Gemeinderat keine Veranlassung, die violetten Linien zu entfernen.

Frage 2:

Die Stadt Bern wendet bei Signalisation und Markierung die gültigen Gesetze und Normen an.

Bern, 17. Oktober 2018

Der Gemeinderat